

## Hinweise zur Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe ab 2014

Sehr geehrte(r) Mandant(in),

Sie beabsichtigen bei der Rechtsverfolgung staatliche Hilfe in Form der Prozesskostenhilfe /Verfahrenskostenhilfe in Anspruch zu nehmen.

**Hierbei ist folgendes zu beachten und sind Sie zu folgendem verpflichtet:**

- Dem Verfahrensgegner ist regelmäßig vor der Bewilligungsentscheidung Gelegenheit zur Äußerung, nicht nur zur Erfolgsaussicht des Antrages, sondern auch über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers zu geben ( 118 Abs. 1 Satz 1 ZPO).
- In Familiensachen ist das Gericht nach § 117 Abs. 2 Satz 2 ZPO befugt, auch ohne Ihre Zustimmung, Erklärungen und Belege dem Gegner zugänglich zu machen. Ihnen ist vor der Übermittlung Ihrer Erklärung an den Gegner lediglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie sind über die anschließende Übermittlung Ihrer Erklärung nur zu unterrichten, auf Ihre Zustimmung kommt es nicht an (§ 76 Abs. 1 FamFG i.V.m. § 117 Abs. 2 Satz ZPO). Dabei genügt es, dass der Antragsgegner gegen Sie einen materiell-rechtlichen Anspruch auf Auskunft über die Einkünfte und Ihr Vermögen hat, der nach den §§ 1361 Abs. 4 Satz 4, 1580, 1605 Abs. 1 Satz 1 BGB gegeben ist.
- Nach § 120a Abs. 2 und Abs. 3 ZPO müssen Sie bereits vom Zugang der Bewilligung an, bis zu einer Frist von 4 Jahren ab der Beendigung des Verfahrens **jede Adressänderung und jede wesentlichen Verbesserungen Ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse dem Gericht unverzüglich mitteilen.** Stets muss das amtliche Formular verwandt werden. Eine absichtliche oder grob nachlässige Verletzung der Mitteilungspflichten führt unter den Voraussetzungen des § 124 Nr.4 ZPO zur Aufhebung der Bewilligung, eine fahrlässige Pflichtverletzung führt zu einer rückwirkenden Änderung der Zahlungen gemäß § 120 Abs. 1 ZPO. Dabei können Sie nicht einwenden, dass bei ordnungsgemäßer Information die Bewilligung nicht aufgehoben/geändert worden wäre. Allein die Pflichtverletzung als solche kann also sehr weitreichende Folgen haben!
- Die Gewährung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe ist mit der Durchführung eines entsprechenden Prüfungsverfahrens verbunden. In dessen Verlauf können bereits Gebühren zu Ihren Lasten entstehen.
- Die Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe befreit nur von der Zahlung der eigenen Kosten und der Gerichtskosten, schützt aber nicht vor späteren Kostenforderungen des Gegners, wenn der Prozess ganz oder teilweise verloren wird.
- Die Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe führt nur zu einer vorläufigen, nicht notwendig auch endgültigen Befreiung von entstehenden Kosten und Gebühren.
- Das Gericht kann auch nur teilweise Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe bewilligen, sodass die insoweit nicht von der Staatskasse übernommenen Gebührenanteile von Ihnen selbst zu tragen sind.
- § 124 Abs. 2 ZPO ermöglicht eine Teilaufhebung der Bewilligung für bestimmte Beweiserhebungen, wenn sich im Einzelfall ergibt, dass eine selbst zahlende Partei von einem bestimmten Beweisantritt absehen würde.
- Die Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe bezieht sich nicht auf die Einlegung etwa erforderlich werdender Verfahrenskostenhilferechtsmittel, sondern die insoweit entstehenden Gebühren sind von Ihnen selbst zu entrichten.
- Nach § 120a Abs. 3 ZPO ist auch das durch das Verfahren Erlangte als Vermögen einzusetzen, es sei denn Sie hätten auch bei rechtzeitiger Leistung des durch die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung Erlangte ratenfreie Prozesskostenhilfe erhalten. Eine Anrechnung ist demnach insbesondere nicht ausgeschlossen, wenn sie zur Ratenzahlungsanordnung geführt hätte. Das gilt auch für rückständigen Unterhalt.
- Die Vollmacht des im ursprünglichen Verfahren bestellten Verfahrensbevollmächtigten, also in der Regel unserer Kanzlei, wirkt auch im Überprüfungsverfahren fort. Damit muss aber auch die gesamte, einer solchen Entscheidung vorausgehenden Korrespondenz des Gerichts mit dem Anwalt geführt werden.  
**Deshalb sind Sie uns gegenüber verpflichtet, bis zum Ablauf von 48 Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung oder sonstiger Beendigung des Verfahrens einen Wohnungswechsel unverzüglich unter Angabe Ihrer ladungsfähigen Anschrift anzuzeigen.**